

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsverordnung)

Vom 11. Juni 1996 (Stand 1. Januar 1997)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 49 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit  
alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; WG)<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Gastgewerbe

### 1.1. Geltungsbereich

#### § 1

<sup>1</sup> Die Abgabe von Speisen und Getränken zu Selbstkosten im Zusammenhang mit der Erbringung von nicht gastgewerblichen Leistungen in Geschäftsräumen bedarf weder eines Patentes nach § 4 WG noch einer Bewilligung nach § 5 WG, wenn nicht besondere Einrichtungen zur Konsumation zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Für die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken gelten die Bestimmungen über den Jugendschutz nach § 34 WG.

### 1.2. Patente und Bewilligungen

#### § 2 *Bewerbungsunterlagen für Patente*

<sup>1</sup> Wer sich um ein Patent nach § 4 WG bewirbt, hat bis spätestens 14 Tage vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebes die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) schriftliches Gesuch mit Angaben zum Zeitpunkt der Eröffnung oder Übernahme und Angaben zu den Räumen und/oder Flächen, wo die Patenttätigkeit ausgeübt werden soll;
- b) Handlungsfähigkeitsausweis;
- c) Wohnsitzbestätigung;
- d) Auszug aus dem Betreibungsregister;
- e) Auszug aus dem Strafregister;

---

<sup>1)</sup> BGS [513.81](#).

## 513.82

- f) Grundbuchauszug, falls die Betriebsräume im Eigentum der sich bewerbenden Person stehen;
- g) Miet- oder Pachtvertrag bzw. Untermiet- oder Unterpachtvertrag;
- h) Geschäftsführungsvertrag, falls ein Anstellungsverhältnis vorliegt.

### § 3 *Bewerbungsunterlagen für Bewilligungen*

<sup>1</sup> Wer um eine Bewilligung nach § 5 WG ersucht, hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er oder sie die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 WG erfüllt.

<sup>2</sup> Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Gewerbe- und Handelspolizei, kann überdies die Einreichung der in § 2 genannten Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Das Bewilligungsgesuch ist spätestens fünf Tage vor Durchführung des Anlasses einzureichen.

## 1.3. Wirtschaftspolizei

### § 4 *Stellvertretung*

<sup>1</sup> Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Patentes oder einer Bewilligung vorübergehend an der persönlichen Betriebsführung verhindert ist, kann eine Person als Vertretung bezeichnen.

<sup>2</sup> Für die Dauer der Vertretung geht die persönliche Verantwortung nach § 9 WG auf die stellvertretende Person über.

### § 5 *Meldepflicht für Übernachtungen*

<sup>1</sup> Wer Gäste nach § 2 WG beherbergt, hat von ihnen zu Handen der Polizei Meldescheine ausfüllen zu lassen.

<sup>2</sup> Form und Inhalt der Meldescheine richten sich nach dem Beschluss der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz vom 6. November 1992 über gesamtschweizerisch einheitliche Meldescheine.

<sup>3</sup> Die ausgefüllten Meldescheine sind während drei Jahren im Betrieb zur Verfügung der Polizei aufzubewahren.

### § 6 *Beherbergungsgäste*

<sup>1</sup> Die unmittelbar zur Schliessungszeit ankommenden Beherbergungsgäste dürfen sich zwecks Regelung der Anmeldeformalitäten und Verpflegung noch längstens eine Stunde im Lokal aufhalten.

### § 7 *Freinacht*

<sup>1</sup> Wer eine Freinachtbewilligung nach § 25 Absatz 1 WG lösen will, hat dies bis spätestens 00.30 Uhr der Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu melden. Die Kantonspolizei sorgt für die Weiterleitung der Meldung an das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Gewerbe- und Handelspolizei.

<sup>2</sup> Wer eine Freinachtbewilligung nach § 27 WG lösen will, hat das Gesuch spätestens fünf Tage vor Durchführung einzureichen.

## 1.4. Besondere Vorschriften für Nachtlokale

### § 8 *Unterhaltung*

<sup>1</sup> Unterhaltung mit erotischem Charakter (Striptease, Tänzer und Tänzerinnen, Go-go-Girls usw.) darf nur in Nachtlokalen nach § 7 WG angeboten werden.

### § 9 *Ausstattung*

<sup>1</sup> In Nachtlokalen ist für Darbietungen eine Bühne oder eine ähnliche Einrichtung zu erstellen.

<sup>2</sup> Unmittelbar an die Einrichtung anschliessend ist für die auftretenden Personen eine Garderobe einzurichten. Wer auftritt, hat die Einrichtung über die Garderobe zu betreten und wieder zu verlassen.

### § 10 *Zutrittsalter*

<sup>1</sup> Auf ein nach § 19 Absatz 3 WG erhöhtes Zutrittsalter ist am Eingang hinzuweisen.

## 2. Handel mit alkoholhaltigen Getränken

### § 11

<sup>1</sup> Wer sich um ein Patent nach § 30 ff. WG oder um eine Bewilligung nach § 35 WG bewirbt, hat spätestens 14 Tage vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebes die in § 2 dieser Verordnung genannten Unterlagen dem Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Gewerbe- und Handelspolizei, einzureichen.

<sup>2</sup> Für die Bezeichnung einer Stellvertretung gilt § 4 dieser Verordnung.

## 3. Zuständigkeiten

### § 12 *Vollzug, Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Gewerbe- und Handelspolizei, vollzieht das Gesetz.

<sup>2</sup> Zuständig nach § 42 WG ist das Departement des Innern.

### § 13 *Auskunftspflichtige Organe*

<sup>1</sup> Die folgenden Organe, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind nach § 41 WG zur Auskunft über Personen und Betriebe verpflichtet, soweit Auskünfte zum Vollzug des Gesetzes notwendig sind:

- a) die Polizeien von Kanton und Gemeinden;
- b) die Gesundheitsbehörden;
- c) die Oberämter;
- d) die Amtschreibereien;
- e) die Betreibungs- und Konkursämter;
- f) die Gerichte;
- g) die Fremdenpolizeibehörden;

# 513.82

h) die Steuerbehörden.

## § 14 *Aus- und Weiterbildung, Förderung des Tourismus*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst im Rahmen des Voranschlages jährlich den Betrag, der im Sinne von § 39 WG zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Das Departement des Innern entscheidet endgültig über Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen. Ein Rechtsanspruch auf Zusprechung besteht nicht.

<sup>3</sup> Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 31. August 1965<sup>1)</sup> ist aufgehoben.

### § 16 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1997 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 26. August 1996 unbenutzt abgelaufen.

---

<sup>1)</sup> GS 83, 224 (BGS 513.82).